

Hinweisblatt für Vereine – Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Grundsätzlich können Vereine, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, von den Gebühren für das Verfahren über eine Eintragung in das Vereinsregister befreit werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Bescheid vom zuständigen Finanzamt (in Kopie oder Abschrift) vorgelegt wird.

Ersteintragung eines Vereins

Bei neu gegründeten Vereinen kann der Verein beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erteilung eines Feststellungsbescheides nach § 60a der Abgabenordnung stellen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung nach dem Gemeinnützigkeitsrecht eingehalten sind. Das Finanzamt prüft dann, ob die Satzung den Anforderungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung entspricht. Ist das der Fall, erteilt es einen Feststellungsbescheid über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a der Abgabenordnung. Dieser Bescheid wird vom Amtsgericht für 3 Jahre ab Ausstellung als Voraussetzung für eine vorläufige Gebührenbefreiung anerkannt.

Für die endgültige Gebührenbefreiung benötigen Sie einen Freistellungsbescheid des Finanzamts, mit dem verbindlich die Befreiung von der Körperschaftsteuer festgestellt wird. Das Finanzamt erteilt diesen Bescheid, nachdem die Steuererklärungen eingereicht wurden. In Neugründungsfällen ergeht der Bescheid in der Regel für das Gründungsjahr oder auch zusammengefasst für die ersten zwei Besteuerungszeiträume. Für die folgenden Besteuerungszeiträume gilt der Freistellungsbescheid in der Regel für die zurückliegenden 3 Jahre. Der Bescheid berechtigt den Verein grundsätzlich für eine Dauer von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Aufgrund dieses Bescheides können auch eventuell zwischenzeitlich bereits gezahlte Gebühren zurückgefordert werden.

Beispiel:

Eintragung erfolgte im Jahr 2014. Der Freistellungsbescheid für das Besteuerungsjahr 2014 wird im Jahr 2016 erteilt und dem Gericht vorgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rückzahlungen ausschließlich auf schriftlichen Antrag erfolgen. Bitte geben Sie die Registernummer, das Datum der erfolgten Eintragung, die Bankverbindung (IBAN) und eine Rechnungsanschrift an.

Spätere Eintragungen in das Vereinsregister

Diese Hinweise gelten für spätere Eintragungen entsprechend.

Reichen Sie bitte neue Freistellungsbescheide grundsätzlich unaufgefordert – gleich nach Erhalt vom Finanzamt – in Kopie oder Abschrift – unter Angabe der VR-Nummer – beim Amtsgericht ein.

Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit und Lesbarkeit des Bescheides!